



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Januar 1993

Nummer 3

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	20. 4. 1991	Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	30
21220	31. 10. 1992	Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein	28
2123	24. 9./ 17. 11. 1992	Überleitungsabkommen zwischen der Zahnärztekammer Nordrhein - Versorgungswerk - und der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt, Altersversorgungswerk	28
2123	14. 11. 1992	Änderung der Gebührenordnung für Prüfungen der Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	29
2123	14. 11. 1992	Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Fortbildung der Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer zur Zahnmedizinischen Verwaltungshelferin oder zum Zahnmedizinischen Verwaltungshelfer	29

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
1. 12. 1992	Bek. - Richtlinien für die Bekanntgabe und die Zulassung von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes	30
	Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr	
15. 12. 1992	Bek. - Planfeststellung für den Ausbau der Bundesautobahn 61 (A 61) von Bau-km 4 + 200 (Anschlußstelle Brüggen-Bracht) bis Bau-km 8 + 450 (Anschlußstelle Viersen-Boisheim) mit einem Standstreifen einschließlich einer verbesserten Linienführung durch Kurvenstreckung im Bereich der Gemarkung Breyell, der Verlängerung der Ein- und Ausfädelungsspuren im Bereich der Anschlußstelle Brüggen-Bracht, den Bau von Lärmschutzanlagen sowie sämtlicher Folgemaßnahmen an den kreuzenden Straßen, Wegen, Gewässern und Versorgungsleitungen in den Gemarkungen Breyell und Kaldenkirchen der Stadt Nettetal im Kreis Viersen	35
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
17. 12. 1992	Bekanntmachung Nr. 11 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1993	36
22. 12. 1992	Bekanntmachung Nr. 12 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1993	37

I.

21220

**Änderung
der Gebührenordnung
der Ärztekammer Nordrhein**

Vom 31. Oktober 1992

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 31. Oktober 1992 aufgrund des § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. 12. 1992 - V B 3 - 0810.44.2 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 17. Dezember 1980 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

In § 1 Tarifstelle 4 wird der Betrag „1 800,- DM“ durch den Betrag „2 100,- DM“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

- MBl. NW. 1993 S. 28.

21223

**Überleitungsabkommen
zwischen
der Zahnärztekammer Nordrhein -
Versorgungswerk -
und
der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt,
Altersversorgungswerk**

Vom 24. 9. 1992/17. 11. 1992

1. a) Mitglieder einer der oben genannten Versorgungseinrichtung, die in den Geltungsbereich der anderen Versorgungseinrichtung gelangen und bei dieser Mitglied werden, können auf ihren Antrag die bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung zu ihren Gunsten geleisteten Beiträge einschließlich etwa früher übergeleiteter Beiträge an die neu zuständige Versorgungseinrichtung überleiten lassen.
- b) Bleiben nicht niedergelassene Zahnärzte zunächst freiwillige Mitglieder in der bisherigen Versorgungseinrichtung, so können sie nach Niederlassung in eigener Praxis auf Antrag ebenfalls ihre Beiträge überleiten lassen, sofern sie die in Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.
2. Voraussetzung für die Beitragsüberleitung ist, daß das Mitglied
 - a) im Zeitpunkt des Wechsels der Versorgungseinrichtung bzw. im Falle Ziffer 1 b bei der Niederlassung das satzungsgemäße Höchstalter für in den Kammerbereich zuziehende Zahnärzte nicht überschritten hat,
 - b) noch keine Versorgungsleistungen bezogen hat,
 - c) zum Zeitpunkt des Wechsels weder einen Antrag auf Versorgungsleistungen gestellt hat noch erwerbs- oder berufsunfähig ist,
 - d) die Mitgliedschaft bei der bisherigen Versorgungseinrichtung nicht freiwillig fortsetzt,

e) fristgerecht einen entsprechenden Überleitungsantrag gestellt hat. Der Antrag auf Beitragsüberleitung ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Wechsel des Geltungsbereichs der Satzungen bzw. im Falle von Ziffer 1 b nach der Niederlassung schriftlich bei einer der beiden Versorgungseinrichtungen zu stellen. Zur Fristwahrung genügt der Eingang des Antrages innerhalb der Frist bei einer der beiden aufgeführten Versorgungseinrichtungen.

Die Versorgungseinrichtungen geben untereinander sofort Mitteilung vom Eingang des Antrages.

3. Wird fristgerecht ein zulässiger Überleitungsantrag gestellt, so sind sämtliche zugunsten des antragstellenden Mitgliedes geleisteten Beiträge unter Befügung einer Aufstellung, aus der für jedes Kalenderjahr die Höhe und der Zeitpunkt der Beitragsleistungen zu ersehen sind (Überleitungsabrechnung), an die neu zuständige Versorgungseinrichtung zu übertragen.

Das Mitglied kann die Wirksamkeit des Antrages davon abhängig machen, daß das aufnehmende Versorgungswerk dem Mitglied die Verwendung der Überleitungsbeiträge verbindlich mitteilt.

4. Die neu zuständige Versorgungseinrichtung gewährt dem Mitglied, dessen Beiträge übergeleitet wurden, Anspruch auf alle von ihr zu erbringenden satzungsgemäßen Leistungen mit folgender Maßgabe:

a) Bei Überleitung von Beiträgen vom Versorgungswerk Sachsen-Anhalt werden Leistungen in der Höhe und dem Umfang gewährt, als wären die bei der bisherigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge zu denselben Zeiten bei ihr entrichtet worden.

b) Bei Überleitung von Beiträgen an das Versorgungswerk Sachsen-Anhalt werden Beiträge für Zeiten, die vor Gründung des Versorgungswerkes am 1. 7. 1991 liegen, in analoger Anwendung der Bestimmungen des Versorgungsstatuts bewertet, wobei die Bezugsgrößen des Landes gelten, aus dem die Überleitung stattfindet.

5. Ergibt sich bei der Verrechnung der bisher gezahlten Beiträge ein Beitragsfehlbestand, so kann die Beitragsdifferenz dem überzuleitenden Mitglied gestundet werden, wenn sich das Mitglied verpflichtet, den Differenzbetrag in angemessener Frist auszugleichen. Die gestundeten Beiträge werden entsprechend der Satzung der neuen Versorgungseinrichtung mit einem Zinsaufschlag versehen.

Auf Antrag können - soweit möglich - statt dessen die anrechnungsfähigen Zeiten, die Leistungshöhe und der Umfang der Versorgungsleistungen entsprechend gekürzt werden. Diese Folgen treten ein, wenn das überzuleitende Mitglied keine angemessenen Ratenzahlungen anbietet oder mit den vereinbarten Ratenzahlungsverpflichtungen länger als 2 Wochen in Verzug gerät. Das für die Führung der Geschäfte der aufnehmenden Versorgungseinrichtung zuständige Organ kann eine abweichende Regelung beschließen.

Ergibt sich bei der Verrechnung der Beiträge ein Beitragsüberschuß, so wird für das überzuleitende Mitglied eine Beitragsgutschrift vorgenommen. Soweit satzungsgemäß möglich, kann es den Überschuß auch für eine entsprechende Leistungsverbesserung verwenden. Eine Rückzahlung von übergeleiteten Beiträgen ist nicht gestattet.

6. Etwaige Beitragsrückstände gegenüber der abgebenden Versorgungseinrichtung sind von dem Mitglied unverzüglich, spätestens jedoch 3 Wochen nach Antragstellung bei der bisherigen Versorgungseinrichtung auszugleichen. Diese Beitragsrückstände werden von der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung gegebenenfalls beigetrieben und an die neu zuständige Versorgungseinrichtung weitergeleitet. Die neue Versorgungseinrichtung leistet im Bedarfsfalle Amtshilfe.

7. Die Übertragung der bisher geleisteten Mitgliedsbeiträge wird aufgrund einer Überleitungsabrechnung,

die spätestens 1 Monat nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung an die neue Versorgungseinrichtung zu übersenden ist, vorgenommen. Dem Mitglied ist eine Überleitungsabrechnung förmlich zuzustellen.

8. Der Risikoübergang erfolgt am 3. Kalendertag, 00.00 Uhr, nach Übersendung der Überleitungsabrechnung an die neu zuständige Versorgungseinrichtung. Maßgebend für den Absendetag ist der Stempel des Postamtes.
9. Beide Versorgungseinrichtungen werden ausscheidende Mitglieder, die in den Kammerbereich der anderen Versorgungseinrichtung gelangen, auf die Möglichkeit dieses Abkommens hinweisen.
10. Dieses Überleitungsabkommen tritt, sofern dafür bei einem oder bei beiden Beteiligten die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, mit der Erteilung der Genehmigung, im übrigen mit der Unterzeichnung in Kraft. Es ist von den Vertragsschließenden zu veröffentlichen.
11. Dieses Überleitungsabkommen kann von den beteiligten Versorgungseinrichtungen durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 6 Monaten zu Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Vor Ablauf der Kündigungsfrist beantragte Überleitungsanträge sind durchzuführen.

Magdeburg, den 24. 9. 1992

Für die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt
gez. Dr. Dreihaupt
Präsident
gez. Engelhardt
Vorsitzende des Verwaltungsausschusses

Düsseldorf, den 17. 11. 1992

gez. Dr. Schulz-Bongert
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Genehmigt.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1992

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

- MBI. NW. 1993 S. 28.

2123

Änderung der Gebührenordnung für Prüfungen der Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 14. November 1992

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 14. November 1992 aufgrund des § 20 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 878), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Gebührenordnung für Prüfungen der Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 1992 - Az. V B 3 - 0810.74.2 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Gebührenordnung für Prüfungen der Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer der Zahnärztekammer vom 25. Januar 1977 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefaßt:

„Von Zahnärzten, die Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer ausbilden, wird anlässlich der Prüfung ihrer Auszubildenden eine Prüfungsgebühr von DM 375,- für die Abschlußprüfung erhoben.

Eine besondere Gebühr für die Registrierung der Berufsausbildungsverträge für Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer, für die Zwischenprüfung und Wiederholungsprüfungen wird nicht erhoben.“

Artikel II

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

- MBI. NW. 1993 S. 29.

2123

Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Fortbildung der Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer zur Zahnmedizinischen Verwaltungshelferin oder zum Zahnmedizinischen Verwaltungshelfer

Vom 14. November 1992

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 14. November 1992 aufgrund des § 20 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 878), - SGV. NW. 2122 - in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), folgende Änderung der Gebührenordnung für die Aufnahmeprüfung, Durchführung und Abschlußprüfung der Fortbildung der Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer zur Zahnmedizinischen Verwaltungshelferin oder zum Zahnmedizinischen Verwaltungshelfer beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 1992 - Az. V B 3 - 0810.74.2 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Fortbildung der Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer zur Zahnmedizinischen Verwaltungshelferin oder zum Zahnmedizinischen Verwaltungshelfer vom 8. Dezember 1990 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

In § 2 werden

- a) in Absatz 1 der Betrag „1250,- DM“ durch den Betrag „2150,- DM“ und
- b) in Absatz 3 der Betrag „625,- DM“ durch den Betrag „1075,- DM“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

- MBI. NW. 1993 S. 29.

21220

Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 20. April 1991

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihren Sitzungen am 26. November 1988 und 20. April 1991 aufgrund des § 28 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 1992 - V B 3 - 0810.53 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Der Teil A - Berufsordnung - der Berufs- und Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 23. April 1977 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
Verboten ist auch die Forschung an menschlichen Embryonen.

Artikel II

Diese Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung tritt am 1. Februar 1993 in Kraft.

- MBl. NW. 1993 S. 30.

II.

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Richtlinien für die Bekanntgabe und die Zulassung von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes

Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 12. 1992 - V A 3 - 8817.4.2./8843.2
(V Nr. 1/92)

Der Länderausschuß für Immissionsschutz hat in seiner 82. Sitzung vom 12. bis 14. 10. 1992 die nachfolgenden Richtlinien beschlossen und zur praktischen Anwendung in den Ländern empfohlen.

Diese Bekanntmachung ersetzt meine Bek. v. 27. 3. 1986 (MBl. NW. S. 525).

I.

Bekanntgabe von Stellen zur Ermittlung von Emissionen und Immissionen nach §§ 26, 28 BImSchG sowie von Stellen zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus, der Funktion und für die Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Meßgeräte nach § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV, §§ 26, 28 der 13. BImSchV, § 10 Abs. 3 der 17. BImSchV und Nr. 3.2 TA Luft.

1 Grundsätzliches

Nach § 26 Abs. 1 und § 28 Satz 1 BImSchG kann die zuständige Behörde anordnen, daß ein Anlagenbetreiber Messungen und sonstige Ermittlungen von Emissionen oder Immissionen im Einwirkungsbereich seiner Anlage durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebene Stelle durchführen läßt. Der Verwaltungsakt der Behörde verpflichtet den Anlagenbetreiber zum Abschluß eines privatrechtlichen Vertrages oder soweit öffentlich-rechtliche Einrichtungen beauftragt werden sollen zur Beantragung der erforderlichen Ermittlungen.

Nach verschiedenen Durchführungsverordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (vgl. § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV, § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der 13. BImSchV sowie § 10 Abs. 3 der 17. BImSchV) wird

der Anlagenbetreiber verpflichtet, bestimmte kontinuierlich arbeitende Meßeinrichtungen durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebene Stelle kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Nach der TA Luft (vgl. Nr. 3.2.3.5 Abs. 2 und Nr. 3.2.3.7 Abs. 1) sollen für kontinuierliche Meßeinrichtungen an anderen Anlagen entsprechende Anforderungen gestellt werden.

Die Auswahl zwischen den bekanntgegebenen Stellen steht dem Anlagenbetreiber in allen genannten Fällen grundsätzlich frei. Er hat jedoch Einschränkungen der Bekanntgabe und ggf. Nebenbestimmungen zur Anordnung nach § 26 Abs. 1, § 28 Satz 1 oder § 29 BImSchG zu beachten.

Die §§ 26 ff BImSchG und die Durchführungsverordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz regeln das Recht der Emissions- und Immissionsermittlungen nicht abschließend. Insbesondere bleiben unberührt Überwachungsmaßnahmen nach § 52 und Auflagen nach § 12 Abs. 1 BImSchG, in deren Rahmen auch andere Stellen Ermittlungen (einschl. Messungen) vornehmen können.

2 Rechtliche Bedeutung der Bekanntgabe

Soweit natürliche oder juristische Personen des Privatrechts betroffen sind, handelt es sich bei der Bekanntgabe um einen Verwaltungsakt. Gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen hat die Bekanntgabe nur verwaltungsinterne Bedeutung.

Auf die Bekanntgabe besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Der zuständigen obersten Landesbehörde steht ein weiter Ermessungsspielraum zu. Bei der Ermessensausübung muß jedoch der Grundsatz der Gleichbehandlung beachtet werden.

Die Bekanntgabe der obersten Landesbehörde hat Wirkung nur für das jeweilige Land.

3 Voraussetzungen der Bekanntgabe

3.1 Fachkunde

Stellen können nur bekanntgegeben werden, wenn sie über ausreichend qualifiziertes Fachpersonal zur Durchführung der Ermittlungen verfügen. Das Personal muß hauptberuflich mit Messungen und Analysen beschäftigt sein. Unter diesem Gesichtspunkt können Hochschulinstitute und Hochschulprofessoren in der Regel nicht als geeignete Stellen bekanntgegeben werden.

Voraussetzung einer Bekanntgabe ist in jedem Fall, daß die fachlich Verantwortlichen (mindestens ein Hauptverantwortlicher und bei Stellen zur Ermittlung von Luftverunreinigungen auch ein Vertreter)

- ein naturwissenschaftliches oder technisches Hochschulstudium (Universität, Gesamthochschule oder Fachhochschule) erfolgreich abgeschlossen haben,
- danach eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt haben, die Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vermittelt hat, und
- während dieser Zeit wiederholt Ermittlungen vorgenommen haben, für deren Durchführung die Stelle bekanntgegeben werden soll.

Darüber hinaus sind Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der technischen Normen erforderlich.

Wenn einer Stelle keine Fachkräfte für alle in Betracht kommenden Ermittlungen zur Verfügung stehen, ist die Bekanntgabe gegenständiglich zu beschränken. Sind nur bestimmte Fachkräfte zur Durchführung schwieriger Ermittlungen geeignet, ist die Bekanntgabe insoweit zu begrenzen.

Bei den gegenständlichen Beschränkungen ist zwischen den verschiedenen Immissionsbereichen (Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen) und zwischen Ermittlungen an der Anlage und in deren Einwirkungsbereich zu unterscheiden. Darüber hin-

aus kann es bei Luftverunreinigungen erforderlich sein, nach folgenden Bereichen zu differenzieren:

- Ermittlung der Emissionen und/oder der Immissionen anorganischer Gase,
- Ermittlung der Emissionen und/oder Immissionen von Staub, Staubinhaltsstoffen und am Staub adsorbierter chemischer Verbindungen,
- Ermittlung der Emissionen und/oder Immissionen besonderer staubförmiger Stoffe, insbesondere faserförmiger Stäube,
- Ermittlung der Emissionen und/oder Immissionen organisch-chemischer Verbindungen,
- Funktionsprüfung und Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeßgeräte,
- Ermittlung der Emissionen und/oder Immissionen hochtoxischer organisch-chemischer Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen,
- Ermittlung der Emissionen und/oder Immissionen geruchsintensiver Stoffe.

Innerhalb der vorgenannten Bereiche ist auch eine Beschränkung der Bekanntgabe auf die Ermittlungen bei bestimmten Anlagearten möglich.

Für die einzelnen Bereiche der Ermittlungen sind außerdem folgende Anforderungen zu erfüllen:

3.1.1 Ermittlung von Luftverunreinigungen

a) Gasförmige Luftverunreinigungen

Soweit eine Stelle für die Ermittlung von gasförmigen Luftverunreinigungen bekanntgegeben werden soll, müssen mindestens drei gleichartige Messungen in den einzelnen Bereichen durchgeführt worden sein, deren Ergebnisse von einer staatlichen Einrichtung überprüft worden sind. Die Bekanntgabe kann davon abhängig gemacht werden, daß mindestens ein fachlich Verantwortlicher erfolgreich an einem Ringversuch für das entsprechende Schadgas teilgenommen oder eine Messung in Anwesenheit eines von der Behörde beauftragten Sachverständigen erfolgreich durchgeführt hat. Bei den Ringversuchen sind unter festgelegten Randbedingungen bei verschiedenen Prüfgaskonzentrationen wiederholt Proben zu ziehen und zu analysieren.

b) Staubinhaltsstoffe und am Staub adsorbierte chemische Verbindungen

Soll eine Stelle für die Ermittlung von bestimmten Inhaltsstoffen im Staub und von am Staub adsorbierten chemischen Verbindungen bekanntgegeben werden, müssen die fachlich Verantwortlichen mindestens drei gleichartige Messungen durchgeführt haben, deren Ergebnisse von einer staatlichen Einrichtung überprüft worden sind.

c) Kalibrierung automatisch arbeitender Meßgeräte

Die Bekanntgabe für die Kalibrierung automatisch arbeitender Meßgeräte setzt voraus, daß die für diese Aufgabe vorgesehenen fachlich Verantwortlichen mindestens drei Kalibrierungen von vergleichbaren Meßgeräten durchgeführt haben und die hierfür gefertigten Berichte von einer staatlichen Einrichtung überprüft worden sind.

d) Emissionen

Für den Bereich der Ermittlung von Emissionen (einschließlich der Überprüfung und Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Meßgeräte) sind auch Kenntnisse der Verfahrenstechnik der zu überprüfenden Anlagen Voraussetzung der Bekanntgabe.

3.1.2 Ermittlung von Geräuschemissionen und -immissionen

Auf folgenden Gebieten müssen die fachlich Verantwortlichen Kenntnisse während der Ausbildung oder während einer fachbezogenen Tätigkeit erworben haben:

- technische Akustik und Schwingungstechnik, insbesondere Meßtechnik und Schallausbreitung (auch unter Berücksichtigung meteorologischer Faktoren),

- Lärmwirkungen,

- Beurteilung der Bebauungsart und der Gebietsausweisung im Hinblick auf die einschlägigen Rechtsvorschriften.

Die fachlich Verantwortlichen müssen während ihrer fachbezogenen Tätigkeit - durch Gutachten oder Meßberichte nachweisbar - mindestens folgende Aufgaben gelöst haben:

- Ermittlung der immissionswirksamen Emissionen:
 - einer Anlage mit mehreren Teilanlagen,
 - einer Einzelanlage oder einer Teilanlage und
 - der dominierenden Schallquellen von Anlagen oder von Teilanlagen;
- Immissionsermittlungen:
 - Messung an einem Immissionsort,
 - Messung an einem Ersatzort und Berechnung der Geräuschemission;
 - Emissionsmessung und Schallausbreitungsrechnung für einen Immissionsort.

3.1.3 Ermittlung von Erschütterungsemissionen und -immissionen

Die fachlich Verantwortlichen müssen während der Ausbildung oder während einer fachbezogenen Tätigkeit Kenntnisse auf folgenden Gebieten erworben haben:

- technische Akustik und Schwingungstechnik, insbesondere Meßtechnik und Erschütterungsausbreitung
- Erschütterungswirkungen
- Beurteilung der Bebauungsart und der Gebietsausweisung im Hinblick auf die einschlägigen Rechtsvorschriften und
- für Prognosen Kenntnisse über Gebäudestatik und -dynamik

Die fachlich Verantwortlichen müssen während ihrer fachbezogenen Tätigkeit - durch Gutachten oder Meßberichte nachweisbar - mindestens folgende Aufgaben gelöst haben:

- Ermittlung von Erschütterungsemissionen,
- Ermittlung von Erschütterungsimmissionen unter Berücksichtigung der Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden und auf Gebäude (erhebliche Nachteile) und
- Prognose von Erschütterungsimmissionen.

3.2 Zuverlässigkeit und Organisation

Weitere Voraussetzung für die Bekanntgabe der Stellen ist, daß deren Leiter und Bedienstete aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres bisherigen Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der in Betracht kommenden Ermittlungsaufgaben geeignet sind. Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht oder nicht mehr gegeben, wenn verantwortliche Personen

- wiederholt oder grob gegen Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen verstoßen,

- Ermittlungsergebnisse vorsätzlich zum Vor- oder Nachteil eines Anlagenbetreibers verändert oder nicht vollständig wiedergegeben oder

- vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten aus einer früheren Bekanntgabe verletzt

haben.

Sollen innerhalb der bekanntzugebenden Stelle (bei Instituten, Büros und ähnlichen Einrichtungen) mehrere Bedienstete tätig werden, so muß die Organisation Gewähr dafür bieten, daß die Messungen und sonstigen Ermittlungen im Einzelfall von fachkundigen Kräften ausgeführt werden.

3.3 Unabhängigkeit

3.3.1 Die Unabhängigkeit einer bekanntzugebenden Stelle hängt nicht nur davon ab, ob sie bei ihrer Meß- und Prüftätigkeit einem bestimmenden Einfluß Außen-

stehender tatsächlich ausgesetzt ist. Vielmehr muß auch der Anschein einer möglichen Beeinflussung des Meß- und Prüfvorganges durch betroffene Personen oder Institutionen vermieden werden. Neben der eigentlichen prüf- und meßtechnischen Überwachung sollte nämlich das Instrument besonders bekanntgebener Institute auch dem Zweck dienen, eine Befriedung im Verhältnis potentieller Beschwerdeführer zum Emittenten herbeizuführen. Zweifel an der Unabhängigkeit einer bekanntgegebenen Stelle in der Öffentlichkeit würden diesem Ziel entgegenstehen.

3.3.2 Die bekanntzugebende Stelle darf weder

- a) Produktionsanlagen errichten oder betreiben noch
- b) Geräte oder Einrichtungen zur Verminderung von Emissionen oder Immissionen herstellen oder vertreiben.

Sie darf ferner nicht personal- oder kapitalmäßig in einer Weise mit Anlagenbetreibern oder Geräteherstellern im Sinne des Satzes 1 verflochten sein, die eine Einflußnahme auf die Aufgabenwahrnehmung der Stelle nicht ausgeschlossen erscheinen läßt.

Daher dürfen in der bekanntgegebenen Stelle keine Personen tätig sein, die gleichzeitig in Unternehmen beschäftigt sind, die im Sinne des Absatzes 1 Anlagen betreiben oder Geräte herstellen, oder die Weisungen dieser Unternehmen unterliegen. Insbesondere darf die Stelle nicht von Unternehmen abhängig sein, die an der Durchführung von Immissionschutzmaßnahmen wirtschaftlich interessiert sind (z. B. Hersteller von Emissionsminderungseinrichtungen).

Der Anschein einer Abhängigkeit ist dann nicht gegeben, wenn durch Satzung oder Gesellschaftsvertrag bei den Unternehmen, die im Sinne des Absatzes 1 Anlagen betreiben oder Geräte herstellen, Einflußmöglichkeiten ausgeschlossen sind.

Eine unzulässige Verflechtung ist nicht anzunehmen, wenn Anlagenbetreiber Mitglieder einer juristischen Person als Trägerin der Ermittlungsstelle sind, sofern sie innerhalb der Trägerorganisation keinen bestimmenden Einfluß haben. Besteht die Dach- oder Trägerorganisation, der ein Meßinstitut angehört oder mit der es über eine Tochtergesellschaft verbunden ist, aus mehreren Unternehmen, ist eine Bekanntgabe möglich, wenn

- a) die Unternehmen gegenseitig im Wettbewerb stehen und kein Unternehmen markt- oder verbandsbestimmend ist,
- b) die im Verbands- oder Vereinsvorstand vertretenen Unternehmen nicht insgesamt marktbeherrschend sind,
- c) eine Personallunion in der Leitung der Meßstelle und in der Leitung des wirtschaftliche Interessen vertretenden Vereins- oder Verbandsvorstandes nicht besteht und
- d) die Leitung der Meßstelle Weisungen durch andere Führungsgremien des Vereins oder Verbandes nicht unterliegt.

3.4 Sachliche und personelle Ausstattung

3.4.1 Gerätetechnische Ausstattung

Bekanntgaben dürfen sich nur auf solche Ermittlungen beziehen, für deren Durchführung die Stellen entsprechend dem Stand der Technik gerätetechnisch ausgestattet sind. Zur erforderlichen gerätetechnischen Ausstattung gehören nicht nur die eigentlichen Meßgeräte, sondern auch Hilfsgeräte und Geräte zur Auswertung der Proben.

Für die Messungen von Luftverunreinigungen sollen nur Stellen bekanntgegeben werden, die sowohl über die notwendigen Vorrichtungen zur Probenahme als auch über ein chemisch-analytisches Labor zur Durchführung der erforderlichen Analysen verfügen. Eine Ausnahme kommt nur in Betracht, wenn hochtoxische (z. B. Dioxine und Furane) oder faserförmige

Stoffe (Asbestfasern) zu untersuchen sind, die eine spezielle und aufwendige Analysentechnik erfordern.

Die nachzuweisende Ausrüstung zur Probenahme muß gewährleisten, daß das zu untersuchende Meßgut nicht mehr als für die Messung notwendig verändert in die Abscheideapparatur gelangt und so konditioniert wird, daß ein Meßgerät sicher betrieben werden kann; dabei ist insbesondere zu fordern, daß das Meßobjekt in der Probenahmeleitung unverändert bleibt. Für jeden zu untersuchenden Schadstoff sowie die erforderliche Bezugsgröße muß mindestens ein vollständiges Meßverfahren (Probenahme und Analyseverfahren) zur Verfügung stehen. Die zum Betrieb notwendigen Bauteile und Apparaturen müssen vollständig vorhanden sein. Das vorgesehene Meßverfahren muß dem Stand der Meßtechnik (vgl. dazu VDI-Handbuch „Reinhaltung der Luft“) entsprechen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Nachweisgrenze und die Reproduzierbarkeit des Verfahrens. Soweit für Schadstoffe von der Einzelmessung unabhängig kalibrierfähige automatisch anzeigende Geräte mit gültiger Eignungsprüfung erhältlich sind, sollen diese vorhanden sein. Die zur Kalibrierung der Meßverfahren notwendigen Einrichtungen müssen vorhanden sein.

Die Ausstattung der Stellen für Geräuschermittlungen soll mindestens die folgenden Geräte umfassen:

- a) zwei geeichte Schallpegelmesser (DIN-IEC 651, Klasse 1) mit dem üblichen Zubehör (Windschirm, Stativ, Kalibriereinrichtung), mit denen die in der TA Lärm und der Richtlinie VDI 2058 Bl. 1 festgelegten Meßgrößen zu ermitteln und die Beurteilungsgrößen abzuleiten sind; mit den Geräten muß der energieäquivalente Dauerschallpegel und der Taktmaximalpegel für Takt Dauern bis fünf Sekunden nach DIN 45645 Teil 1 bzw. nach TA Lärm ermittelbar sein;
- b) Geräte zur Bestimmung von Windgeschwindigkeit und Windrichtung, Temperatur, Feuchte;
- c) eine Sprechfunkeinrichtung mit mindestens zwei Geräten zur eindeutigen Zuordnung von Betriebsvorgängen zu Immissionsdaten;
- d) eine Meßeinrichtung, die mindestens eine Frequenzanalyse der Geräusche in Terzschritten erlaubt, und zwar bei zeitlich konstanten, aber auch bei zeitlich schwankenden Geräuschen;
- e) Speichergeräte und Registriereinrichtungen, die den Schallpegelverlauf über die Zeit beschreiben können.

Die Ausstattung der Stellen für Erschütterungsmessungen soll mindestens folgende Geräte umfassen:

- a) acht Absolutschwingungsaufnehmer (darunter kann sich ein Tripel befinden), und zwar zwei für vertikale und sechs für horizontale Richtung;
- b) eine schreibende Aufzeichnungseinrichtung mit acht Kanälen, davon vier Kanäle simultan auf einem Gerät;
- c) eine Prüfeinrichtung mit einer bestimmten unveränderlichen Bezugsschwingung für alle Schwingungsaufnehmer.

Die Eigenschaften der Geräte für Erschütterungsmessungen sollen sich im Rahmen der nachfolgend angegebenen Anforderungen halten:

Der Frequenzbereich bei zwei horizontalen und einem vertikalen Schwingungsaufnehmer soll sich von 1-80 Hz, bei den übrigen von 4-80 Hz erstrecken. Schwingungsgeschwindigkeiten von 0,05 mm/s müssen oberhalb von 4 Hz zu zuverlässig auswertbaren Ergebnissen führen. Im Frequenzbereich von 4-2 Hz und unterhalb von 2 Hz müssen Schwingungsgeschwindigkeiten von 0,1 mm/s bzw. 0,2 mm/s zu zuverlässig auswertbaren Ergebnissen führen.

3.4.2 Personelle Ausstattung

Die bekanntzugebenden Stellen müssen neben dem fachlich Verantwortlichen in ausreichendem Maße

Hilfspersonal zur Verfügung haben; sie sollen neben dem fachlich Verantwortlichen mindestens zwei weitere Mitarbeiter (Meßtechniker, Meßgehilfen) ständig beschäftigen, um in der Lage zu sein, auch umfangreiche Ermittlungen durchführen zu können. Das Hilfspersonal soll über eine einschlägige Fachausbildung oder mindestens zweijährige fachspezifische praktische Erfahrungen verfügen.

3.5 Sonstige Ermessenserwägungen

Außer den unter Nrn. 3.1 bis 3.4 aufgeführten Voraussetzungen können weitere Gesichtspunkte für die Ermessensausübung von Bedeutung sein. Ist beispielsweise anzunehmen, daß bestimmte Ermittlungen nur selten in Auftrag zu geben sind, so kann die Aussagekraft der Ermittlungsergebnisse dadurch gemindert sein, daß die Ermittlungen von einer Stelle ausgeführt werden, die nur wenig Erfahrungen auf dem betroffenen Gebiet sammeln konnte. In einem derartigen Fall kann es berechtigt sein, das Bekanntgabebegehren abzulehnen.

3.6 Bekanntgabe von Stellen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben

Diese Richtlinien gelten auch für die Bekanntgabe von Meßstellen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben oder über eine öffentliche Anerkennung als Meßstelle für Immissionen und Emissionen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verfügen. Die Richtlinien sind allerdings unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts anzuwenden. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Das Gleichbehandlungsgebot (Nr. 2) gilt auch für Bewerber aus anderen EG-Mitgliedstaaten. Die Bekanntgabe darf von keinen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die zu einer Diskriminierung führen würden.
- Unter staatlichen Instituten i.S. der Nr. 3.1.1 Buchstaben b) und c) sind auch staatliche Einrichtungen in anderen EG-Mitgliedstaaten zu verstehen.
- Die Anerkennung einer ausländischen Meßstelle soll dann nicht verweigert werden, wenn diese Stelle in einem Umfang Messungen vornimmt, der sicherstellt, daß die Meßstelle über ausreichende Erfahrungen für die Vornahme von Messungen dieser Art verfügt. Dabei sind auch im Ausland durchgeführte Messungen zu berücksichtigen.

II.

Bekanntgabe von Meßstellen nach § 4 Abs. 2 der 8. BImSchV und Zulassung von Stellen nach § 7 der 15. BImSchV

1 Allgemeine Anforderungen

1.1 Sachverstand und Erfahrung

Die zutreffende Ermittlung der Schalleistung einer Baumaschine oder eines Rasenmähers erfordert Sachverstand und Erfahrung.

Der Sachverstand muß sowohl auf akustischem wie auch auf maschinentechnischem Gebiet, insbesondere hinsichtlich der Einstellung und Betriebsweise der jeweiligen Maschinen, bestehen.

Die Erfahrungen müssen bei Baumaschinen auf einer mehrjährigen Befassung mit der Prüfung von Maschinen beruhen. Es muß zu erwarten sein, daß die Stelle ihre Erfahrungen durch mehr als nur gelegentliche Prüfungen im Rahmen der 8. oder 15. BImSchV vertiefen kann.

1.2 Leistungsfähigkeit

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stelle müssen den Schluß zulassen, daß die Aufgaben auf Dauer wahrgenommen werden können.

Da bei der Prüfung von Baumaschinen und der Konformitätsüberwachung der Produktion auch umfang-

reiche Verwaltungsaufgaben anfallen, müssen die nach § 7 der 15. BImSchV zuzulassenden Stellen darüber hinaus über eine Organisation und Verwaltungsverwaltung verfügen, die eine sach- und fristgerechte Erfüllung aller anfallenden administrativen Aufgaben gewährleisten.

2 Besondere Anforderungen

Im einzelnen müssen die zuzulassenden Stellen (im folgenden kurz „Stelle“ genannt) im Hinblick auf den Immissionsschutz folgenden Mindestanforderungen genügen:

2.1 Gerätetechnische Ausstattung

Die Stelle muß über die zur Durchführung der Prüfaufgaben notwendigen Meßeinrichtungen und sonstigen Geräte verfügen. Art, Zahl und Umfang der Meßgeräte sind von der Art der Maschinen abhängig, für deren Prüfung die Stelle zugelassen werden soll.

Meßstellen zur Ermittlung des Schalleistungspegels an Rasenmähern müssen in der Lage sein, diese in Meßumgebungen nach Nr. 6.3.2 des Anhangs I zur EG-Richtlinie 84/538/EWG, geändert durch Richtlinie 87/252/EWG (Messungen im Freien auf Kunstrasenboden), Richtlinie 88/180/EWG und Richtlinie 88/181/EWG, durchzuführen.

Stellen nach § 7 der 15. BImSchV müssen auch Zugang haben zu den erforderlichen Zusatzeinrichtungen für außerordentliche Prüfungen, die in den einzelnen EG-Richtlinien vorgesehen sind.

2.2 Personelle Ausstattung

Der Stelle muß mindestens eine verantwortliche Person angehören, die ein naturwissenschaftliches oder technisches Hochschulstudium (Universität, Gesamthochschule oder Fachhochschule) mit Erfolg abgeschlossen hat. Diese Person muß eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt haben, die Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der akustischen Emissionsmeßtechnik vermittelt hat. Darüber hinaus muß die Stelle in ausreichendem Maße fachkundiges Hilfspersonal zur Verfügung haben.

Die verantwortlichen Personen müssen hauptberuflich für die Stelle tätig sein. Sie sollen überwiegend für Prüfaufgaben nach der 8. oder 15. BImSchV oder für die Begutachtung, Prüfung oder Überwachung von anderen Maschinen eingesetzt werden.

2.3 Zuverlässigkeit und Eignung

Der Leiter und das Personal der Stelle müssen aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres bisherigen Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der in Betracht kommenden Prüfungsaufgaben zuverlässig und geeignet sein.

Die erforderliche Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht oder nicht mehr gegeben, wenn verantwortliche Personen

- wiederholt oder grob gegen Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder gegen den Inhalt der einschlägigen EG-Richtlinien verstoßen,
- Ermittlungsergebnisse vorsätzlich zum Vor- oder Nachteil eines Herstellers verändert oder nicht vollständig wiedergegeben,
- vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten aus Nebenbestimmungen der Bekanntgabe oder der Zulassung verletzt oder
- als zugelassene Stelle nach § 7 der 15. BImSchV Ergebnisse der Baumusterprüfungen nicht oder nicht vollständig der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, den in der EG zugelassenen Stellen und der zuständigen Behörde nach § 4 Abs. 5 der 15. BImSchV zugesandt haben.

Die erforderliche Eignung ist nur gegeben, wenn die verantwortlichen Personen neben der nach Nr. 2.2 erforderlichen Ausbildung und Erfahrung gute

Kenntnisse der Vorschriften über die von ihnen durchgeführten Prüfungen und eine umfassende praktische Erfahrung bei diesen Arbeiten sowie die erforderliche Befähigung für die fachgerechte Abfassung der Protokolle und Prüfberichte, in denen die durchgeführten Arbeiten dokumentiert werden, besitzen.

2.4 Unabhängigkeit

Die Stelle (bei juristischen Personen auch die Mitglieder des entscheidenden Organs) und die für Prüfungsaufgaben eingesetzten verantwortlichen Personen müssen persönlich und wirtschaftlich unabhängig sein. Sie dürfen in bezug auf die Überprüfung eines bestimmten Maschinentyps weder für den Konstrukteur noch für den Hersteller, den Lieferanten oder den Installateur der Maschinen tätig sein oder tätig gewesen sein; ein technischer Informationsaustausch schließt die Unabhängigkeit nicht aus. Mit den genannten Personen oder ihren Bevollmächtigten dürfen sie weder verwandt noch personal- oder kapitalmäßig verflochten sein; Teil I Nr. 3.3.2 gilt entsprechend. Sie dürfen ferner weder unmittelbar noch als Beauftragter an der Planung, am Bau, am Vertrieb, am Offerieren oder an der Instandhaltung der Geräte beteiligt sein.

2.5 Verpflichtung zur Geheimhaltung

Das Personal der Stelle muß zur Geheimhaltung gegenüber Dritten in bezug auf alle nicht offenkundigen Tatsachen verpflichtet sein, die es im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben nach der 8. oder 15. BImSchV erfährt.

2.6 Übernahme besonderer Pflichten

Die Stelle muß bereit sein,

- a) keine Aufträge zur Erledigung von (Teil-)Aufgaben an Dritte zu vergeben,
- b) zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des mit Prüfungen beauftragten Personals die Höhe der Entlohnung jedes Prüfers weder von der Zahl der von ihm durchgeführten Prüfungen noch von den Ergebnissen dieser Prüfungen abhängig zu machen und
- c) für die Dauer der Zulassung einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach der 8. oder 15. BImSchV abzuschließen.

III.

Verfahren

1 Antrag

Als begünstigender Verwaltungsakt setzt die Bekanntgabe (Zulassung) einen Antrag der Stelle voraus. Mit dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der Fachkunde, der Zuverlässigkeit, der Unabhängigkeit sowie der sachlichen und personellen Ausstattung vorzulegen.

Anträge auf Bekanntgabe nach der 8. BImSchV oder auf Zulassung nach der 15. BImSchV sind in allen Bundesländern zu stellen.

2 Prüfung des Antrags

- 2.1 Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Bekanntgabe (Zulassung) der Stelle vorliegen, soll in der Regel von der obersten Landesbehörde vorgenommen werden, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Hauptsitz hat; Anträge von Stellen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften haben, sollen in dem Bundesland geprüft werden, das dem Sitzland des Antragstellers am nächsten liegt. Den übrigen Ländern soll Gelegenheit gegeben werden, eventuelle Bedenken anzubringen. Vor der Bekanntgabe und in der Regel auch bei Erweiterungsanträgen sollte die oberste Landesbehörde die eingereichten Nachweise durch eine sachverständige staatliche Einrichtung überprüfen lassen und ggf. verlangen, daß zusätzliche Qualifikationsnachweise (z. B. Vor-

führung einer Messung in der Praxis, Vorlage eines Meßplans für eine bestimmte Aufgabe) vorgelegt werden. Die gerätetechnische Ausstattung der Stelle ist in der Regel vor Ort zu überprüfen.

- 2.2 Die Bekanntgabe von Meßstellen nach § 4 Abs. 2 der 8. BImSchV und die Zulassung von Stellen nach § 7 der 15. BImSchV setzt eine Abstimmung aller Länder im Länderausschuß für Immissionsschutz voraus, die Bekanntgabe nach der 8. BImSchV zusätzlich das Einvernehmen mit den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden.

3 Inhalt der Bekanntgabe (Zulassung)

Die Bekanntgabe ist in der Regel gegenständlich und soweit erforderlich auch räumlich und personell zu beschränken. Entscheidungen nach der 8. und 15. BImSchV gelten stets EG-weit. Insoweit sind räumliche Beschränkungen nicht zulässig.

4 Nebenbestimmungen

Die Bekanntgaben sollen auf höchstens acht Jahre befristet werden. Sie sollen soweit das nicht nach der Art der wahrzunehmenden Aufgaben entfällt mit Auflagen verbunden werden, durch die die bekanntgebende Stelle verpflichtet werden soll,

- wesentliche Änderungen der sachlichen oder personellen Ausstattung unverzüglich mitzuteilen, die gerätetechnische Ausstattung jeweils dem Stand der Meßtechnik anzupassen,
- zu dulden, daß Beauftragte der obersten Landesbehörde an Ermittlungen teilnehmen oder deren Ergebnis überprüfen,
- regelmäßig interne Qualitätskontrollen mit Nullproben und Proben definierten, den Laboranten und Meßtechnikern aber unbekanntem Gehalts an Luftverunreinigungen vorzunehmen,
- in bestimmten zeitlichen Abständen auf eigene Kosten an Ringversuchen teilzunehmen,
- jährlich mitzuteilen, welche Ermittlungen durchgeführt worden sind,
- auf Verlangen der für den Sitz der Stelle zuständigen obersten Landesbehörde die Unterlagen über die durchgeführten Ermittlungen vorzulegen,
- keine Ermittlungsaufträge von Anlagenbetreibern anzunehmen, für die sie in derselben Sache beratend tätig gewesen sind,
- nicht tätig zu werden bei Anlagen, bei deren Betrieb sie (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.

Im Einzelfall können weitere Nebenbestimmungen (z. B. über den Abschluß einer Haftpflichtversicherung für etwaige Schadensersatzansprüche) getroffen werden. Bei der Zulassung von Stellen nach § 7 der 15. BImSchV ist durch Nebenbestimmungen sicherzustellen, daß die in der 15. BImSchV vorgesehenen behördlichen Überwachungsaufgaben gegenüber der zugelassenen Stelle wahrgenommen werden können.

Die Bekanntgabe soll mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall versehen werden, daß sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich ändern oder daß wiederholt ein fehlerhafter oder nicht aussagekräftiger Bericht vorgelegt wird. Auf die gesetzliche Widerrufsmöglichkeit bei Wegfall von Bekanntgabevoraussetzungen und Gefährdung des öffentlichen Interesses soll hingewiesen werden.

5 Form der Bekanntgabe (Zulassung)

Der Antragsteller wird über die Entscheidung nach Nr. 3 und über die Nebenbestimmungen nach Nr. 4 durch ein Schreiben, das gleichzeitig die Bekanntgabe ankündigt, unterrichtet. Die Bekanntgabe soll im Amtsblatt der obersten Landesbehörde erfolgen. Weitere Bekanntmachungen sind nicht erforderlich. In der Bekanntgabe ist auf sachliche und örtliche Beschränkungen sowie auf die Befristung hinzuweisen. Eine Erwähnung des Widerrufsvorbehaltes ist nicht erforderlich; ein Widerruf ist jedoch in gleicher Weise wie die Bekanntgabe zu veröffentlichen.

Bekanntgaben nach der 8. BImSchV und Zulassungen nach der 15. BImSchV sollen von allen Bundesländern einheitlich nach einem im Länderausschuß für Immissionsschutz abgestimmten Muster vorgenommen werden. Sie sind dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) mitzuteilen.

Der BMU unterrichtet seinerseits die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und teilt den obersten Immissionsschutzbehörden der Länder die ihm von der EG-Kommission übermittelten Zulassungen von Stellen durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften mit.

- 6 Bekanntgabe (Zulassung) in weiteren Bundesländern
- 6.1 Die Länder unterrichten sich gegenseitig über die Bekanntgabe, die Ablehnung eines Bekanntgabeantrages und den Widerruf einer Bekanntgabe; für Zulassungen nach der 15. BImSchV gilt dies entsprechend.
- 6.2 Hat ein Land über eine Bekanntgabe nach Teil I dieser Richtlinien entschieden, so sollen vor der Bekanntgabe in einem anderen Land die Voraussetzungen für die Bekanntgabe, soweit sie nicht durch die Verhältnisse in diesem Land bedingt sind, grundsätzlich nicht neu geprüft werden. Die später entscheidenden Länder sollen sich nach der Entscheidung des erstentscheidenden Landes, insbesondere hinsichtlich der Befristung, richten. Das Land, in dem eine bekanntgegebene Stelle ihren Sitz hat, soll eine Überprüfung der Bekanntgabevoraussetzungen auch dann vornehmen, wenn sich ein Anlaß hierzu in einem anderen Land ergeben hat.
- 6.3 Die Bekanntgabe nach § 4 Abs. 2 der 8. BImSchV und die Zulassung nach § 7 der 15. BImSchV ist in allen Ländern möglichst gleichzeitig vorzunehmen. Sie wird erst nach einer Abstimmung unter allen Ländern ausgesprochen. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung der den zugelassenen Stellen übertragenen Aufgaben wird von der zuständigen Behörde des Landes ausgeübt, in dem die zugelassene Stelle ihren Sitz hat.

- MBl. NW. 1993 S. 30.

Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

**Planfeststellung für den Ausbau
der Bundesautobahn 61 (A 61) von Bau-km 4 + 200
(Anschlußstelle Brüggen-Bracht)
bis Bau-km 8 + 450 (Anschlußstelle Viersen-
Boisheim) mit einem Standstreifen
einschließlich einer verbesserten Linienführung
durch Kurvenstreckung im Bereich der Gemarkung
Breyell, der Verlängerung der Ein- und
Ausfädelungspuren im Bereich der Anschlußstelle
Brüggen-Bracht, den Bau von Lärmschutzanlagen
sowie sämtlicher Folgemaßnahmen
an den kreuzenden Straßen, Wegen, Gewässern
und Versorgungsleitungen in den Gemarkungen
Breyell und Kaldenkirchen der Stadt Nettetal
im Kreis Viersen**

Bek. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr
v. 15. 12. 1992 - III C 3-32-02/505

Mit Planfeststellungsbeschuß vom 30. November 1992 - Az.: III C 3-32-02/505 - habe ich den Plan für die o. a. Baumaßnahme gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 180), - SGV. NW. 2010 - festgesetzt.

In Abschnitt 4 des Beschlusses sind dem Träger der Straßenbaulast Auflagen und Verpflichtungen erteilt worden.

In dem Planfeststellungsbeschuß ist über alle vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschuß kann innerhalb eines Monats seit Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land NRW, Aegidiikirchplatz 5, 4400 Münster, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Oberverwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Der Beschuß liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Stadt Nettetal im Verwaltungsgebäude Breyell der Stadt Nettetal, Lambertmarkt 1, Zimmer 105 (1. Etage) während der für den Publikumsverkehr festgesetzten Dienststunden

in der Zeit vom 5. Februar 1993 bis 19. Februar 1993 T.
zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschuß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschuß von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen gegen den Plan erhoben haben, bei dem Rheinischen Autobahnamt Krefeld, Grenzstr. 140, 4150 Krefeld, schriftlich angefordert werden.

- MBl. NW. 1993 S. 35.

**Der Landeswahlbeauftragte für die
Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 11
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahre 1993
vom 17. Dezember 1992**

Verzeichnis der Versicherungsämter

In Abänderung des in meiner Bekanntmachung Nr. 9 vom 3. November 1992 veröffentlichten Anschriftenverzeichnis wird aufgrund einiger eingetretener Veränderungen der Anschriften der Versicherungsämter in Nordrhein-Westfalen in der Anlage ein überarbeitetes Anschriftenverzeichnis bekanntgegeben.

Anlage

Essen, den 17. Dezember 1992

Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Wahlen
in der Sozialversicherung
im Lande NRW

Dr. Schikorski,

Anlage

Versicherungsämter in Nordrhein-Westfalen

a) Regierungsbezirk Arnsberg

- Stadt Bochum - Versicherungsamt -
Postfach 10 22 69/10 22 70, W-4630 Bochum 1
- Stadt Dortmund - Versicherungsamt -
Kleppingstr. 20, Postfach 10 50 53, W-4600 Dortmund 1
- Stadt Hagen - Versicherungsamt -
Friedrich-Ebert-Platz, W-5800 Hagen 1
- Stadt Hamm - Versicherungsamt -
Theodor-Heuss-Platz 16, W-4700 Hamm 1
- Stadt Herne - Versicherungsamt -
Freiligrathstraße 12, W-4690 Herne 1
- Ennepe-Ruhr-Kreis - Versicherungsamt -
Hauptstraße 92, W-5830 Schwelm
- Hochsauerlandkreis - Versicherungsamt -
Steinstraße 27, Postfach 14 65, W-5778 Meschede
- Märkischer Kreis - Versicherungsamt -
Bismarckstr. 17, Postfach 14 53, W-5900 Altena
- Kreis Olpe - Versicherungsamt -
Danziger Straße 2, W-5960 Olpe
- Kreis Siegerland-Wittgenstein - Versicherungsamt -
Postfach 10 02 60, W-5900 Siegen
- Kreis Soest - Versicherungsamt -
Hoher Weg 1-3, W-4770 Soest
- Kreis Unna - Versicherungsamt -
Friedrich-Ebert-Str. 17, Postfach 18 25, W-4750 Unna 1

b) Regierungsbezirk Detmold

- Stadt Bielefeld - Versicherungsamt -
Niederwall 23, Postfach 10 01 11, W-4800 Bielefeld 1
- Kreis Gütersloh - Versicherungsamt -
Wasserstraße 14, W-4840 Rheda-Wiedenbrück
- Kreis Herford - Versicherungsamt -
Amthausstraße 2, W-4900 Herford
- Kreis Höxter - Versicherungsamt -
Moltkestraße 12, W-3470 Höxter 1
- Kreis Lippe - Versicherungsamt -
Postfach 89, W-4930 Detmold
- Kreis Minden-Lübbecke - Versicherungsamt -
Portastraße 13, W-4950 Minden
- Kreis Paderborn - Versicherungsamt -
Aldegrevor Straße 10-14, W-4790 Paderborn

c) Regierungsbezirk Düsseldorf

- Stadt Düsseldorf - Versicherungsamt -
Rathausufer 8, W-4000 Düsseldorf
- Stadt Duisburg - Versicherungsamt -
Musfeldstraße 8-10, W-4100 Duisburg 1
- Stadt Essen - Versicherungsamt -
Rathaus, Porscheplatz, W-4300 Essen 1
- Stadt Krefeld - Versicherungsamt -
Postfach 27 40, W-4150 Krefeld 1
- Stadt Mönchengladbach - Versicherungsamt -
Aachener Str. 2, W-4050 Mönchengladbach
- Stadt Mülheim a.d. Ruhr - Versicherungsamt -
Viktoriastr. 17-19, W-4330 Mülheim a.d. Ruhr 1
- Stadt Oberhausen - Versicherungsamt -
Schwartzstr. 72, Postfach 10 15 05, Rathaus
W-4200 Oberhausen 1
- Stadt Remscheid - Versicherungsamt -
Daniel-Schürmann-Str. 41, Postfach 10 08 60
W-5630 Remscheid 1
- Stadt Solingen - Versicherungsamt -
Rathaus, Cronenberger Straße 59-61, W-5650 Solingen 1
- Stadt Wuppertal - Versicherungsamt -
Winklerstraße 1-3, 5600 Wuppertal 2
- Kreis Kleve - Versicherungsamt -
Nassauer Allee 15-23, Postfach 15 07, W-4190 Kleve 1
- Kreis Mettmann - Versicherungsamt -
Düsseldorfer Straße 26, W-4020 Mettmann
- Kreis Neuss - Versicherungsamt -
Lindenstraße 2-16, 4048 Grevenbroich 1
- Kreis Viersen - Versicherungsamt -
Rathausmarkt 3, W-4060 Viersen 1
- Kreis Wesel - Versicherungsamt -
Reeser Landstr. 31, W-4230 Wesel

d) Regierungsbezirk Köln

- Stadt Aachen - Versicherungsamt -
Römerstr. 10, W-5100 Aachen
- Stadt Bonn - Versicherungsamt -
Berliner Platz 2, W-5300 Bonn 1
- Stadt Köln - Rechts- und Versicherungsamt -
Appellhofplatz 23-35, W-5000 Köln 1
- Stadt Leverkusen - Versicherungsamt -
Postfach 10 11 40, W-5090 Leverkusen 1
- Kreis Aachen - Versicherungsamt -
Zollernstr. 10, Postfach 9 10, W-5100 Aachen
- Kreis Düren - Versicherungsamt -
Bismarckstr. 16, W-5160 Düren
- Erfthkreis - Versicherungsamt -
Friedrich-Ebert-Str. 11, W-5030 Hürth
- Kreis Euskirchen - Versicherungsamt -
Peter-Simons-Straße 42, W-5350 Euskirchen
- Kreis Heinsberg - Versicherungsamt -
Postfach 13 80, W-5138 Heinsberg
- Oberbergischer Kreis - Versicherungsamt -
Moltkestraße 42, W-5270 Gummersbach 1
- Rheinisch-Bergischer Kreis - Versicherungsamt -
Am Rübzahlwald 7, W-5060 Bergisch Gladbach 2
- Rhein-Sieg-Kreis - Versicherungsamt -
Kaiser-Wilhelm-Platz 1, Postfach 15 51
W-5200 Siegburg

e) Regierungsbezirk Münster

- Stadt Bottrop - Versicherungsamt -
Gladbecker Straße 66, W-4250 Bottrop
- Stadt Gelsenkirchen - Versicherungsamt -
Postfach 10 01 01, W-4650 Gelsenkirchen
- Stadt Münster - Versicherungsamt -
Ludgerstraße 56, Postfach 59 09, W-4400 Münster

Kreis Borken - Versicherungsamt -
Burloer Straße, Postfach 1420
W-4280 Borken/Westfalen

Kreis Coesfeld - Versicherungsamt -
Schützenwall 18, W-4420 Coesfeld

Kreis Recklinghausen - Versicherungsamt -
Kurt-Schumacher-Allee 1, Postfach 100864/65
W-4350 Recklinghausen

Kreis Steinfurt - Versicherungsamt -
Postfach 1220, W-4542 Tecklenburg

Kreis Warendorf - Versicherungsamt -
Postfach 110465, W-4410 Warendorf

- MBl. NW. 1993 S. 36.

Bekanntmachung Nr. 12 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1993

vom 22. Dezember 1992

Ausstellung der Wahlausweise auf Antrag

Aufgrund des § 28 Abs. 6 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) hat der Bundeswahlbeauftragte in seiner Bekanntmachung Nr. 15 vom 10. Dezember 1992 folgendes bekanntgemacht:

A.

Allgemeines

Die für die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlausweisen zuständigen Stellen haben rechtzeitig Vorsorge für die fristgerechte und ordnungsgemäße Erledigung der Anträge zu treffen. Es muß sichergestellt werden, daß die Antragsteller den Wahlausweis zusammen mit den übrigen in § 28 Abs. 1 SVWO genannten Wahlunterlagen zu einem Zeitpunkt erhalten, der ihnen die rechtzeitige Ausübung des Wahlrechts ermöglicht.

Das gilt in besonderem Maße für die Anträge von Wahlberechtigten, die bis zum 13. Mai 1993 die Wahlunterlagen nicht erhalten haben und sie bis zum 20. Mai 1993 beantragen. Auch später eingehenden Anträgen ist, soweit möglich, noch zu entsprechen (§ 28 Abs. 4 SVWO).

Die Antragsteller haben darzulegen, worauf ihre Wahlberechtigung beruht; in Zweifelsfällen kann eine Glaubhaftmachung verlangt werden (§ 28 Abs. 5 SVWO).

B.

Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten - Wahlausweise für Arbeitgeber (§ 33 SVWO)

Die Wahlausweise werden auf Antrag von den Krankenkassen ausgestellt. Der Antrag ist bei jeder Krankenkasse zu stellen, die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung für die im Betrieb des Arbeitgebers beschäftigten Arbeitnehmer für den 4. Januar 1993 einzuziehen hat; dabei ist die Zahl dieser Versicherten anzugeben.

Sind mehrere Krankenkassen für die Ausstellung der Wahlausweise zuständig und ist das Stimmrecht des Arbeitgebers nach § 40 Abs. 2 bis 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) abgestuft oder auf eine Höchstzahl begrenzt, ist der Antrag bei der Krankenkasse zu stellen, die Pflichtbeiträge für die größte Zahl der Beschäftigten des Arbeitgebers einzuziehen hat. In dem Antrag ist anzugeben, wie sich die Gesamtzahl der im Betrieb des Arbeitgebers am 4. Januar 1993 Beschäftigten auf die beteiligten Krankenkassen aufteilt. Die Krankenkasse, die die Pflichtbeiträge für die größte Zahl der Beschäftigten des Arbeitgebers einzuziehen hat, stellt die Wahlausweise (§ 27 Abs. 2 SVWO) aus und benachrichtigt beteiligte Krankenkassen hiervon.

C.

Unfallversicherung - Wahlausweise für Unternehmer (§ 33a SVWO)

Wahlberechtigte Unternehmer erhalten den Wahlausweis auf Antrag von dem zuständigen Versicherungsträger.

Der Versicherungsträger hat hierzu jedem bei ihm am 4. Januar 1993 im Unternehmerverzeichnis verzeichneten Unternehmer ein Rückantwortschreiben mit einem vorbereiteten Antrag zu übersenden. Unternehmern, die möglicherweise am 4. Januar 1993 die Voraussetzungen des Wahlrechts nach § 50 SGB IV erfüllt haben, aber (gleichgültig aus welchen Gründen) noch nicht im Unternehmerverzeichnis verzeichnet sind, ist vorsorglich ebenfalls ein Rückantwortschreiben zu übersenden. Denn auch ihnen sind nach Klärung der Wahlberechtigung die Wahlunterlagen auszuhändigen.

Die von den Unternehmern zur Ausstellung der Wahlausweise für sie und ihre Ehegatten zu machenden Angaben sind bereits so auf die Rückantwort aufzudrucken, daß ein bloßes Ankreuzen der zutreffenden Angabe durch den Unternehmer genügt.

Die Kosten für die Rückantwort trägt der Versicherungsträger.

D.

Unfallversicherung - Wahlausweise für Beschäftigte (§ 34 SVWO)

Wahlberechtigt sind Beschäftigte, die regelmäßig mindestens zwanzig Stunden im Monat eine die Versicherung begründende Tätigkeit ausüben (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV).

Für die am 4. Januar 1993 im Unternehmen beschäftigten Wahlberechtigten, die vom Arbeitgeber keinen Wahlausweis erhalten haben, werden die Wahlausweise vom Versicherungsträger auf Antrag ausgestellt. Der Arbeitgeber hat Fälle, in denen ihm das Wahlrecht zweifelhaft ist, unverzüglich dem Versicherungsträger mitzuteilen; diese Mitteilung gilt als Antrag des Wahlberechtigten. In der Mitteilung sind die bestehenden Zweifel darzulegen.

Wahlberechtigte Beschäftigte, für die kein Arbeitgeber tätig wird, müssen den Wahlausweis bei dem für die Art ihrer Beschäftigung zuständigen Versicherungsträger selbst beantragen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei dem der Wahlberechtigte am 4. Januar 1993 beschäftigt war, beizufügen, aus der sich ergibt, daß der Arbeitgeber weder einen Wahlausweis ausgestellt noch dem Versicherungsträger eine Mitteilung über seine Zweifel an der Wahlberechtigung hat zugehen lassen. Ist eine solche Bescheinigung nicht zu erlangen, so ist im Antrag hierauf hinzuweisen. Der Antragsteller hat im übrigen darzulegen, daß er am 4. Januar 1993 zur Gruppe der Versicherten (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) gehört hat.

E.

Unfallversicherung - Wahlausweise für Rentenbezieher (§ 35 SVWO)

Wahlberechtigte, die eine Rente aus eigener Versicherung beziehen, erhalten den Wahlausweis auf Antrag von dem Versicherungsträger, der die Rente zahlt.

Der Versicherungsträger hat hierzu jedem, der von ihm am 4. Januar 1993 Rente aus eigener Versicherung bezieht, ein Rückantwortschreiben mit einem vorbereiteten Antrag zu übersenden. Die von den Rentenbeziehern insbesondere über ihre Gruppenzugehörigkeit zu machenden Angaben sind so auf die Rückantwort aufzudrucken, daß ein bloßes Ankreuzen der zutreffenden Angabe durch den Rentenbezieher genügt.

Die Kosten für die Rückantwort trägt der Versicherungsträger.

F.

**Unfallversicherung -
Wahlweise für andere Versicherte (§ 36a SVWO)**

Wahlberechtigte, die am 4. Januar 1993 gegen Arbeitsunfall versichert sind und nicht zu den Unternehmern, den Beschäftigten, den Rentenbeziehern, den Schülern, den Lernenden oder den Studierenden gehören, müssen den Wahlweis selbst bei dem für die Art ihrer Tätigkeit zuständigen Versicherungsträger beantragen. Der Wahlberechtigte hat in dem Antrag darzulegen, daß er am 4. Januar 1993 zur Gruppe der Versicherten (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) gehört hat.

Essen, den 22. Dezember 1992

**Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Wahlen
in der Sozialversicherung
im Lande NRW**

**In Vertretung
Klein**

- MBl. NW. 1993 S. 37.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwant-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569